

Gegenüberstellung**G E B Ü H R E N T A B E L L E**

Neue Tabelle			Alte Tabelle		
Tarif- stelle	G e b ü h r e n t a t b e s t a n d	G e b ü h r i n Euro	Tarif- stelle	G e b ü h r e n t a t b e s t a n d	G e b ü h r i n Euro
1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht besonders aufgeführt	5,00	1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht besonders aufgeführt	2,50
1.2	Ausstellung von Leichenpässen	25,00	---	-----	-----
2.1	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache - auch als Urkunden und Akten - je angefangene DIN-A-4-Seite	7,50	2.1	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache - auch als Urkunden und Akten - je angefangene DIN-A-4-Seite	7,50
2.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	15,00	2.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	15,00
2.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. je angefangene halbe Stunde	25,00	2.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. je angefangene halbe Stunde	25,00
	Notwendige Schreifarbeiten und sonstige Auslagen sind in dieser Gebühr enthalten.			Notwendige Schreifarbeiten und sonstige Auslagen sind in dieser Gebühr enthalten.	

3.	Für schriftliche Auskünfte (auch per E-Mail), soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	25,00	3.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	25,00
4.	Für EDV unterstützte Tätigkeiten auf der Basis v. in der Verwaltung gespeicherten Daten wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	25,00	4.	Für EDV unterstützte Tätigkeiten auf der Basis v. in der Verwaltung gespeicherten Daten wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	25,00
5.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw.	je nach Kosten der Herstellung/ Vervielfältigung	5.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw.	je nach Kosten der Herstellung/ Vervielfältigung
5.	Fotokopien/Drucke je Klick Seite DIN A 4 (1 Klick $\hat{=}$ 1 Seite DIN A 4) je Seite DIN A 3 Anmerkung zu Tarifstelle 6: Kopien bis zu 10 Seiten DIN A 4 bzw. 5 Seiten DIN A 3 sind aus wirtschaftlichen Gründen gebührenfrei. Bei Überschreitung der Anzahl ist der volle Betrag fällig.	1,00 4,00	6.	Fotokopien je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3 Anmerkung zu Tarifstelle 6: Kopien bis zu 10 Seiten DIN A 4 bzw. 5 Seiten DIN A 3 sind aus wirtschaftlichen Gründen gebührenfrei. Bei Überschreitung der Anzahl ist der volle Betrag fällig.	0,50 1,00
6.	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	5,00	7.	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	2,00
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	25,00 bis 150,00	8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 bis 150,00

8.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonst. Erklärungen für das Grundbuch	50,00	9.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonst. Erklärungen für das Grundbuch	15,00
	Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	jeweils die Hälfte		Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	jeweils die Hälfte
9.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	25,00	10.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	15,00
10.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	bis zu ½ der Gebühr für die angefochtene Entscheidung	11.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	bis zu ½ der Gebühr für die angefochtene Entscheidung
12.	Zweite Ausfertigung einer verloren gegangenen Lohnsteuerkarte	5,00	12.	Zweite Ausfertigung einer verloren gegangenen Lohnsteuerkarte	5,00
11.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00	13.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
12.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides oder einer Zahlungsbescheinigung	5,00	14.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides oder einer Zahlungsbescheinigung	3,00
13.	Feststellung aus Steuerkonten und –akten je angefangene halbe Stunde	25,00	15.	Feststellung aus Steuerkonten und –akten je angefangene halbe Stunde	25,00
14.	Bescheinigung über den Stand d. Steuerkontos	25,00	16.	Bescheinigung über den Stand d. Steuerkontos	5,00
17.	Ermittlung oder Schätzung von Steuerbeträgen vor Beginn der Steuerpflicht auf Antrag des Steuerpflichtigen	8,00	17.	Ermittlung oder Schätzung von Steuerbeträgen vor Beginn der Steuerpflicht auf Antrag des Steuerpflichtigen	8,00

18.	Anfertigung von Lichtpausen	5,00 bis 15,00	18.	Anfertigung von Lichtpausen	5,00 bis 15,00
15.	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleuchtungszwecken für Kreditanstalten a) bei Einfamilienhäusern b) bei mehrgeschossigen Wohngebäuden mit mindestens zwei Wohneinheiten	50,00 100,00	19.	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleuchtungszwecken für Kreditanstalten a) bei Einfamilienhäusern b) bei mehrgeschossigen Wohngebäuden mit mindestens zwei Wohneinheiten	7,50 10,00
16.	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen	je nach Kosten der Herstellung	20.	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen	je nach Kosten der Herstellung
17.	Schriftliche Auskünfte (auch per E-Mail) über Erschließungs-, Ausbau- und Anschlussbeiträge sowie Benutzungsgebühren	25,00	21.	Schriftliche Auskünfte über Erschließungs-, Ausbau- und Anschlussbeiträge	10,00
18.	Einsichtnahme in Bauakten bei einem Zeitaufwand der Verwaltung von mehr als einer halben Stunde je angefangener halber Stunde	25,00	22.	Einsichtnahme in Bauakten bei einem Zeitaufwand von mehr als einer halben Stunde je angefangene halbe Stunde	25,00

23.	Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IFG-SH) a) Erteilung von schriftlichen Auskünften in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00	23.	Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IFG-SH) a) Erteilung von schriftlichen Auskünften - in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00
	in schwierigen oder komplexen Fällen	50,00 bis 2.000,00		- in schwierigen oder komplexen Fällen	50,00 bis 2.000,00
	b) Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder lesbaren Ausdrucken in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00		b) Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder lesbaren Ausdrucken - in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00
	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	50,00 bis 1.000,00		- bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	50,00 bis 1.000,00
	bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	1.000,00 bis 2.000,00		- bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	1.000,00 bis 2.000,00
Anmerkung zu Tarifstelle 23: Die Formulierung und Beträge lehnen sich bewusst eng an die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren - dort zurzeit Tarifstelle 25.2 - an. Sofern Gebühren erhoben werden, ist deren Ermittlung (nach zeitlichem Aufwand und Vergütung) zu dokumentieren.			Anmerkung zu Tarifstelle 23: Die Formulierung und Beträge lehnen sich bewusst eng an die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren - dort zurzeit Tarifstelle 25.2 - an. Sofern Gebühren erhoben werden, ist deren Ermittlung (nach zeitlichem Aufwand und Vergütung) zu dokumentieren.		